

# Förderverein

**Der schnelle Weg zur  
finanziellen Unterstützung  
Ihrer Realschule**



**Ziele, Gründung, Mustersatzung**

**Herausgeber:**

Landeselternverband Bayerischer Realschulen

[www.lev-rs.de](http://www.lev-rs.de)

Idee und Ausarbeitung: Andrea Nüßlein

Layout: Birgit Schobert

Stand: November 2016

# Viel erreichen trotz wenig Geld?

## Der Förderverein macht´s möglich

**Geldmangel, knappe Kassen allerorts – auch unsere Schulen sind davon nicht ausgenommen. Umso wichtiger, andere Geldquellen aufzutun.**

Allseits bewährt hat sich dafür der Förderverein. Er steht der gesamten Bevölkerung offen, jeder kann Mitglied werden oder spenden. Und - anders als der Elternbeirat – darf ein Förderverein für diese Unterstützung auch Spendenquittungen ausstellen, die vom Spender bei der Geltendmachung von Sonderausgaben verwendet werden können. Er muss dazu nur seine Satzung so gestalten, in der Regel als eingetragener Verein, dass er vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

**Mit dieser Broschüre wollen wir Sie bei der Gründung unterstützen und Ihnen Argumentationshilfen zum Spendensammeln geben.**

## Vorteile eines Fördervereins

- Dem Verein können alle Interessierten angehören (Lehrer, Ehemalige, Freunde der Schule, Personen des öffentlichen Lebens, juristische Personen)
- Der Verein kann – sofern er als gemeinnützig anerkannt ist – allen Spendern (also nicht nur den Erziehungsberechtigten) Spendenquittungen ausstellen, d. h. der Kreis möglicher Spender wird größer.
- Die Arbeit des Vereins kann noch kontinuierlicher als die des Elternbeirats gestaltet werden, da alle Mitglieder dem Verein meist auf Dauer angehören und nicht alle zwei Jahre gewählt werden müssen. Auch der Vorstand kann – bei entsprechender Anlage der Satzung – länger im Amt bleiben.
- Auch Vertreter der politischen Gemeinden und Gruppierungen im Einzugsbereich der Schule und andere Vereine können erfahrungsgemäß als Mitglieder gewonnen werden, was sich sowohl auf der Finanzseite als auch bei der Organisation von Veranstaltungen positiv auswirkt.

## Zielsetzung des Fördervereins

- Stärkung des Ansehens der Schule durch Einbeziehen der gesamten Bevölkerung der Region
- Bindeglied zu den „Ehemaligen“
- Erhaltung der Schule in ihrem inneren und äußeren Bestand
- Verbesserung der Ausstattung der Schule durch Spenden
- Unterstützung von bedürftigen Schülern
- Förderung besonders tüchtiger Schüler
- Pflege einer freundschaftlichen Verbundenheit der heimischen Wirtschaft mit der Schule
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Vermittlung von Praktikumsstellen
- Vermittlung von Lehrstellen
- Bereitstellung von Kompetenzen für Schulleitung, Lehrer und Elternbeirat
- Unterstützung der Arbeit des Elternbeirats

Beim Aufzählen dieser Zielstellungen wird schon deutlich, dass gewisse Überschneidungen mit den Aufgaben des Elternbeirats nicht zu vermeiden sind.

## Förderverein und Elternbeirat

Beide Einrichtungen werden sicherlich die gleichen Ziele verfolgen. Dadurch kommt es allerdings auch zu Überschneidungen. Wir empfehlen deshalb dringend, die Satzung so zu gestalten, dass der Elternbeirat Mitglied und der Elternbeiratsvorsitzende bzw. ein vom Elternbeirat gewählter Vertreter kraft Amtes Mitglied in der Vorstandschaft des Fördervereins ist. Nur so ist sichergestellt, dass bei gleichen Aufgabenstellungen (z.B. Zuschuss an bedürftige Schüler für Schulfahrten) beide Einrichtungen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es ist sinnvoll, wenn Elternbeirat und Förderverein in einer externen Geschäftsordnung ihre Zuständigkeiten regeln.

Eine Kombination vom Vorsitzenden des Elternbeirats und Vorsitzenden des Fördervereins in automatischer Amtsbesetzung halten wir für nicht günstig, da die bereits genannte Kontinuität nicht gegeben ist. Auf keinen Fall sollte der Förderverein in Konkurrenz zum Elternbeirat treten (z.B. bei der Sammlung von Spenden und deren Verwendung).

# Gründung eines Fördervereins

## A. Voraussetzungen

An der Gründung des Vereins müssen sich, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, mindestens 7 Personen beteiligen. Für die Gründung selbst ist eine Gründungsversammlung einzuberufen.

Hierzu sollten gezielt Personen der Öffentlichkeit angesprochen werden. Dabei kann die Durchsicht der Liste der ehemaligen Schüler sehr gute Dienste leisten.

Zur Vorbereitung der Gründungsversammlung sollte folgendes erarbeitet werden:

- eine Tagesordnung (mit der Einladung versenden)
- der Entwurf einer Satzung, der vorher bereits mit dem Finanzamt abgestimmt sein sollte.

## B. Die Gründungsveranstaltung

Über die Gründung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift kann in Anlehnung an den nachstehenden Vorschlag erfolgen:

1. Allgemeine Angaben: Datum, Ort, Zahl der teilnehmenden Personen
2. Begrüßung, Eröffnung
3. Vorschlag zur Gründung des Vereines z.B. „Förderkreis der Realschule...“, (ab hier wird ein Versammlungsleiter bestimmt)
4. Bestellung eines Protokollführers und Bekanntgabe der weiteren Tagesordnung
5. Abstimmung über die Tagesordnung
6. Bekanntgabe des Satzungsentwurfs mit Diskussion
7. Abstimmung durch Handzeichen
8. Bekanntgabe, dass der Verein „.....“ gegründet ist. Aufforderung an die Versammlungsteilnehmer, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen
9. Wahl der Vorstandsmitglieder durch Handzeichen (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und sonstige Mitglieder)
10. Beschluss über den Jahresbeitrag, zugleich Feststellung der beitragsfreien Mitglieder (Elternbeirat, Ehrenmitglieder)
11. Erörterung der Planungen für die nächste Zeit
12. Bekanntgabe der nächsten Sitzung (Ort und Zeit)

## C. Pflichten des neu gewählten Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflicht, den Verein beim Registergericht zur Eintragung anzumelden. Zu beachten ist, dass die Anmeldung durch sämtliche vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes erfolgt. Ebenso muss die Satzung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden, um den Verein als gemeinnützig anerkennen zu lassen. Die Anmeldung zur Eintragung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften zu erfolgen. Sie hat die Anschrift des Vereins und der Vorstandsmitglieder zu enthalten.

Folgende Unterlagen müssen beim Notar vorgelegt werden:

- Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll)
- Urschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und den Namen der Gründungsmitglieder, die auf der Satzungsurschrift unterschrieben haben.

Von der erfolgten Eintragung wird der Vorstand benachrichtigt. Das Original der Satzung wird, mit der Bescheinigung der Eintragung versehen, dem Vorstand zurückgegeben. Die Abschrift der Satzung wird vom Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken zu den Registerakten genommen.

## Die Satzung des Fördervereins, Rechtliche Grundlagen

Die Vereinsatzung ist ein Teil der Vereinsverfassung. Sie ist zunächst ein von den Gründern des Vereins geschlossener Vertrag. Mit der Entstehung des Vereins löst sie sich völlig von der Person der Gründer. Sie erlangt ein unabhängiges rechtliches Eigenleben.

Zwingend vorgeschrieben für den Inhalt der Satzung sind:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- die Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- den Zweck des Vereins
- Bestimmungen über den Eintritt und den Austritt von Mitgliedern
- Höhe und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Zusammensetzung des Vorstands
- Voraussetzung und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung, Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- Regelung der Auflösung des Vereins

### **Ferner ist folgendes zu beachten:**

Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben. Eine Vertretungsbefugnis, die von Bedingungen abhängig gemacht wird, ist nicht eintragungsfähig, da Dritte nicht nachprüfen können, ob, wann und in welchem Umfang die geforderten Bedingungen erfüllt sind.

## **Muster-Satzung (z.B. für einen Förderverein)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „.....“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in .....
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der ....., dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. die Anliegen der ..... in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
  - b. die ..... in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - c. durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige Schüler zu fördern,
  - d. die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der ..... durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an ..... (Sachaufwandsträger der Schule einsetzen), der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schule zu verwenden hat.  
**(Dieser Passus ist für die Anerkennung durch das Finanzamt besonders wichtig)**

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der ..... verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen hat oder
- dem Vereinszweck in grober Weise zuwider handelt oder
- sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens ..... € zu betragen.
- (3) Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens ..... €.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich allein; im Vertretungsfall tritt der 2. Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht an seine Stelle.
- (3) Der Vorstand wird mit der Ausnahme des 2. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.  
Der 2. Vorsitzende ist jeweils der amtierende Elternbeiratsvorsitzende der .....  
(bzw. der aus der Mitte des Elternbeirats der ..... gewählte Vertreter).
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Aufgaben, die den Betrag von € 250. - übersteigen (siehe auch § 8 Abs. 3) nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
  - dem jeweiligen Leiter der ..... (Schule)
  - einem Mitglied des Elternbeirates
  - einem Mitglied des Lehrerkollegiums
  - zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) a) Das Mitglied des Elternbeirates wird vom Elternbeirat der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.  
b) Das Mitglied des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall € 250. - übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen – Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (5) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme § 11 Abs. 1)
- (6) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünfteln der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

## **§ 11 Verfahrensfragen**

- (1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am ..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

....., den .....

*Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder.*



**Landeselternverband  
Bayerischer Realschulen e.V.**

Kompetenter Ansprechpartner für

- Elternbeiräte
- Eltern
- Schule und
- Kultusministerium